

# Regierungs-Blatt

für das  
Großherzogthum  
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 12.

Weimar.

19. April 1899.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betr. das Statut der Sparkasse zu Weimar, Seite 113.

## Ministerial-Bekanntmachung.

[45] Von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge sind die auszugsweise nachstehenden, mit dem 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Satzungen der Sparkasse zu Weimar bis auf Widerruf bestätigt worden.

Weimar, den 6. April 1899.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.  
v. Groß.

Satzungen der Sparkasse zu Weimar  
vom 16. Februar 1899.

§ 1.

Charakter und Zweck der Sparkasse.

Die Sparkasse zu Weimar, welche am 6. Februar 1821 mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Carl August unter dem besonderen Schutze Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Frau Großherzogin Großfürstin Maria Paulowna errichtet und durch Höchstes Privilegium vom 20. September 1825 laut Bekanntmachung der Großherzogl. S. Landesregierung zu Weimar vom 6. Oktober 1825 als milde Stiftung erklärt worden ist, hat den Zweck, allen Personen,

1899

20

welche sich ihrer bedienen wollen, besonders den wenig Bemittelten eine sichere und möglichst einfache Gelegenheit zur zinsbaren Anlegung auch der kleinsten Ersparnisse darzubieten und dadurch den Sparfönn zu pflegen und anzuregen.

Sie ist eine öffentliche Sparkasse und steht seit ihrer Errichtung unter dem Protektorat eines Mitgliedes des Großherzoglichen Hauses.

### Der Sparkasseverein.

#### § 2.

Die obere Leitung und Beaufsichtigung der Angelegenheiten der Sparkasse steht dem Sparkassevereine zu.

Dieser Verein soll aus mindestens zwanzig Mitgliedern bestehen, welche als solche der Sparkasse ihre Thätigkeit ohne Entgelt widmen; er ergänzt sich selbst durch Wahl neuer Mitglieder aus den achtbaren Einwohnern der Stadt Weimar.

Giebt ein Mitglied des Vereins seinen Wohnsitz in der Stadt Weimar auf, so erlischt dadurch dessen Mitgliedschaft im Vereine.

Wie den Mitgliedern des Vereins an dem Vermögen der Sparkasse keinerlei Rechte zustehen, so haften sie auch nicht mit ihrem Vermögen für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Sparkasse, soweit dafür nicht im einzelnen Falle ein besonderer Rechtsgrund vorliegt.

Die Wahl neuer Mitglieder ist demjenigen Mitgliede des Großherzoglichen Hauses, von welchem das Protektorat über die Sparkasse geführt wird, anzuzeigen.

#### § 3.

Dem Sparkassevereine ist die Beschlussfassung vorbehalten:

- a) über die Wahl neuer Mitglieder und die etwaige Ausschließung von Mitgliedern;
- b) über die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Verwaltungsräthe (§ 6 ff.) und über die Amtsenthebung von solchen;
- c) über Aenderung der Satzungen;
- d) über allgemeine Einrichtungen in Bezug auf die Verwaltung der Sparkasse;
- e) über die Anstellung, Entlassung und Befoldung der Beamten der Sparkasse einschließlich des Dieners, sowie über die Gewährung von Vergütungen an dieselben;
- f) über die Höhe der für die Einlagen bei der Sparkasse zu gewährenden Zinsen (vgl. § 19 Abs. 2);
- g) über die Verwendung des Reingewinnes der Sparkasse innerhalb der in § 30 gezogenen Grenzen;
- h) über alle diejenigen allgemeinen oder besonderen Angelegenheiten der Sparkasse, welche sich nicht nach den bestehenden allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen erledigen lassen, oder welche der Vorstand dem Vereine vorzutragen für nöthig erachtet.

#### § 4.

Der Sparkasseverein hält alljährlich am 16. Februar oder, wenn dieser Tag sich aus besonderen Gründen hierzu nicht eignen sollte, an einem der nächst vorhergehenden oder nächst folgenden

Tage eine Hauptversammlung, in welcher ihm zugleich Rechenschaft über die Verwaltung und die Zustände der Sparkasse zu geben ist.

Außerdem versammelt er sich, so oft die Umstände es nöthig machen.

Eine außerordentliche Vereinsversammlung hat stattzufinden, wenn wenigstens fünf Vereinsmitglieder dies beantragen.

Die Einladungen zu jeder Versammlung sollen spätestens am Tage vorher unter Mittheilung der Tagesordnung erfolgen.

Ausnahmsweise, wenn die zur Entscheidung stehenden Fragen einfach und dringlich sind, kann die Beschlußfassung im Wege schriftlicher Abstimmung erfolgen; sobald jedoch bei letzterer mehr als zwei Mitglieder mündliche Berathung und Beschlußfassung verlangen, muß eine Vereinsversammlung anberaunt werden.

#### § 5.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse des Sparkassevereins ist die Anwesenheit von mindestens 11 Mitgliedern und, wenn die Abstimmung ausnahmsweise eine schriftliche ist, die Betheiligung aller in Weimar anwesenden und nicht sonst verhinderten Mitglieder erforderlich.

Es entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Wahlen ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

Bei Aenderungen der Satzungen ist schriftliche Abstimmung ausgeschlossen; zur Fassung gültiger Beschlüsse bedarf es der Anwesenheit von mindestens 15 Mitgliedern und einer Stimmenmehrheit von zwei Dritttheilen der anwesenden Mitglieder.

#### Der Vorstand und die Verwaltungsräthe.

#### § 6.

Nächst dem Sparkassevereine wird die Leitung und Beaufsichtigung der Angelegenheiten der Sparkasse von einem aus 6 Mitgliedern bestehenden Vorstande und 3 Verwaltungsräthen wahrgenommen.

Die Mitglieder des Vorstandes und die Verwaltungsräthe werden von der Hauptversammlung des Sparkassevereins (§ 3 unter b) aus der Zahl der Vereinsmitglieder gewählt.

#### § 7.

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden, der ein Rechtskundiger sein soll,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden, der ein Rechnungsverständiger sein soll,
- c) vier kasseführenden Mitgliedern, welche Erfahrung in dem Kassewesen haben sollen.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden auf je 2 Jahre, die kasseführenden Mitglieder auf je 1 Jahr gewählt und zwar dergestalt, daß die Amtszeit bei dem Vorsitzenden und 2 kasseführenden Mitgliedern am 1. Oktober, bei dem stellvertretenden Vorsitzenden und den zwei anderen kasseführenden Mitgliedern am 1. April beginnt.

Für die unter c) aufgeführten kasseführenden Mitglieder wird von der Hauptversammlung des Sparkassevereins aus der Zahl der Vereinsmitglieder immer auf 1 Jahr vom 1. April ab ein Stellvertreter gewählt, welcher in Fällen längerer Verhinderung eines solchen an dessen Stelle in den Vorstand eintritt.

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Stellvertreters unterliegt der Genehmigung von Seiten desjenigen Mitgliedes des Großherzoglichen Hauses, von welchem das Protektorat über die Sparkasse geführt wird, und ist nach erfolgter Genehmigung in der Weimariſchen Zeitung oder dem etwa künftig an deren Stelle tretenden amtlichen Nachrichtenblatte bekannt zu machen.

#### § 8.

Der Vorstand vertritt die Sparkasse in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

Die von ihm ausgefertigten Urkunden, wenn sie von wenigstens zweien seiner Mitglieder, deren Wahl durch das amtliche Nachrichtenblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist, unterzeichnet und mit dem Siegel der Sparkasse versehen worden sind, gelten nach der Bekanntmachung der Großherzoglich Sächsischen Landesregierung zu Weimar vom 19. September 1845, durch welche dem Vorstande insoweit die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde beigelegt worden ist, als öffentliche Urkunden.

Quittungen über zurückgezahlte Aktiv-Kapitalien bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem noch der Mitunterzeichnung durch den Rentanten und den Revisor der Sparkasse oder deren Stellvertreter (§ 14).

Jede Bescheinigung über eine Einlage bei der Sparkasse muß, um diese verbindlich zu machen, in dem ausgestellten Schuldbuche (§ 18) von einem Mitgliede des Vorstandes und daneben von dem Rentanten und dem Revisor oder deren Stellvertreter unterzeichnet sein.

#### § 9.

Dem Vorstand liegt im Allgemeinen die Sorge dafür ob, daß die Verwaltung der Sparkasse den Satzungen und den Vereinsbeschlüssen gemäß geführt werde.

Er ist die vorgesezte Behörde der Beamten der Sparkasse einschließlich des Dieners und des Hilfspersonals, in Bezug auf welches letztere ihm auch die freie Entschließung über Annahme, Entlassung und Bestimmung des Dienstlohnes zusteht, faßt die Beschlüsse über die laufenden Geschäfte, sorgt im Allgemeinen mit für baldige verbende Anlegung der vorrätigen Gelder, beaufsichtigt das Rechnungs-, Kasse- und Ausleihegeschäft, beraumt die Vereinsversammlungen an und stellt die Tagesordnung für sie auf, entscheidet über Urlaubsgesuche der Beamten und des Dieners und weist allen Geschäftsaufwand zur Zahlung an.

Der Vorsizende leitet das gesammte Schriftwesen und die Berathungen des Vereins wie des Vorstandes.

Die übrigen Geschäftsbeziehungen des Vorstandes, namentlich die Geschäftsvertheilung unter die einzelnen Mitglieder sind durch eine Geschäftsordnung geregelt.

#### § 10.

Die Berathung des Vorstandes kann mündlich oder, wenn es sich um einfache Sachen handelt, schriftlich erfolgen; wenn aber bei schriftlicher Berathung auch nur 1 Mitglied mündliche Berathung verlangt, so muß diese stattfinden.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist bei mündlicher Berathung die Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern, bei schriftlicher Berathung die Betheiligung aller in Weimar anwesenden und nicht sonst verhinderten Mitglieder erforderlich.

Es entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit muß über die betreffende Angelegenheit Berathung des „erweiterten Vorstandes“ (§ 11) stattfinden.

#### § 11.

Die Verwaltungsräthe werden zu den Berathungen des Vorstandes in allen Angelegenheiten zugezogen, in welchen der Vorstand ihren Beirath für erforderlich oder wünschenswerth hält und bilden solchenfalls zusammen mit diesem den „erweiterten Vorstand.“

Berathung des „erweiterten Vorstandes“ muß stattfinden

- a) in dem Falle des § 10 Abs. 3 Satz 2;
- b) in allen Angelegenheiten, über welche der Sparkassenverein zu entscheiden hat;
- c) im Falle der nach § 28 Abs. 3 ihm zugewiesenen Beschlusfassung.

Die Amtszeit der Verwaltungsräthe ist eine dreijährige, mit dem 1. April beginnende, jedoch dergestalt, daß jedes Jahr immer nur einer von ihnen ausscheidet.

#### § 12.

Die Berathung des „erweiterten Vorstandes“ ist in der Regel eine mündliche.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern, worunter sich wenigstens ein Verwaltungsrath befinden muß, wenn aber die Berathung ausnahmsweise eine schriftliche ist, die Betheiligung aller in Weimar anwesenden und nicht sonst verhinderten Mitglieder (d. h. Vorstandsmitglieder und Verwaltungsräthe) erforderlich.

Wenn bei schriftlicher Berathung auch nur 1 Mitglied mündliche Berathung verlangt, so muß diese stattfinden.

Es entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

### Die Beamten und der Diener.

#### § 13.

Bei der Sparkasse ist ein aus der Mitte der hiesigen Anwälte zu wählender Prokurator angestellt, welcher im Allgemeinen berufen ist, mit darüber zu wachen und dafür zu sorgen, daß die Verwaltung der Sparkasse den Satzungen und den Vereinsbeschlüssen gemäß geführt werde.

Der Prokurator hat, was seine einzelnen Obliegenheiten anlangt, vor Allem die bei der Ausleihung von Kapitalien erforderlichen Verhandlungen für die Sparkasse zu führen, insbesondere im beständigen Auftrage des Vorstandes die Zusageheine über auszuleihende Kapitalien auszustellen und zu prüfen, ob die für die Sparkasse ausgefertigten Pfandscheine und anderen Schuldenurkunden den gesetzlichen Erfordernissen (§ 28) und den die Ausleihung von Sparkassengeldern betreffenden Vereinsbeschlüssen entsprechen, welchen Falls er einen bezüglichen Vermerk unter die Urkunden zu setzen hat, auf welchen hin erst die Auszahlung erfolgen darf.

Ferner hat er alle Schreiben und Berichte, die sich für die Sparkasse nöthig machen, zu entwerfen, bei den Versammlungen des Vereins und des Vorstandes das Protokoll zu führen, auf Erfordern des Vorstandes Gutachten in den Rechtsangelegenheiten der Sparkasse abzugeben, für zeitige Einziehung der Zinsen der Aktivkapitalien zu sorgen und die dazu erforderlichen Anträge zu stellen, endlich auch alle Prozesse der Sparkasse zu führen.

#### § 14.

Das Kasse- und Rechnungswesen der Sparkasse wird unter Aufsicht des Vorstandes und bezw. unter Mitwirkung seiner kasseführenden Mitglieder von einem *Rendanten*, die Ueberwachung und fortgesetzte Prüfung des Rechnungswesens von einem *Revisor* besorgt.

Dem Rendanten und dem Revisor ist zur Unterstützung und Betretung in allen ihren Dienstobliegenheiten je ein Assistent beigegeben.

#### § 15.

Die Beamten der Sparkasse erhalten je eine besondere Dienstanzweisung, in der ihre einzelnen Amtsobliegenheiten genau festgestellt sind.

Sie werden gerichtlich auf treue und gewissenhafte Befolgung der empfangenen Dienstanzweisung verpflichtet und haben der Sparkasse vor Antritt ihres Amtes eine angemessene Sicherheit zu bestellen.

#### § 16.

Der Diener der Sparkasse wird vom Vorsitzenden des Vorstandes in Pflicht genommen und hat der Sparkasse eine angemessene Sicherheit zu bestellen.

#### § 17.

##### **Begrenzung der Spareinlagen.**

Einlagen unter einer Mark werden nicht angenommen, die Sparkasse giebt jedoch Sparmarken zum Betrage von 10 Pfennig aus, welche als Einlagen angenommen werden, wenn deren 10 Stück, auf eine von der Sparkasse ausgegebene Sparkarte geklebt, zur Einlieferung gelangen.

Ueber den einmaligen höchsten Einlagebetrag hat der Vorstand je nach Lage der Verhältnisse Bestimmung zu treffen.

#### § 18.

##### **Schuldbücher.**

Ueber die Einlagen (§ 17) werden den Beteiligten Bücher ausgestellt, welche mit dem Stempel der Sparkasse versehen sind und auf bestimmte Namen lauten.

#### § 19.

##### **Verzinsung der Einlagen.**

Die Sparkasse verzinst die bei ihr gemachten Einlagen nur, soweit sie volle Mark erreichen und nur für volle Monate dergestalt, daß Alles, was im Laufe eines Monats eingelegt ist, nur vom ersten Tage des folgenden Monats an, und Alles, was im Laufe eines Monats zurückgezahlt

wird, nur bis zum Schlusse des vorhergehenden Monats verzinst wird. Der Beschlußfassung des Sparkassenvereins bleibt jedoch vorbehalten, über den Zinsenlauf für die Einleger günstigere Bestimmungen zu treffen.

Die jeweilige Höhe der für die Einlagen zu gewährenden Zinsen wird von dem Sparkassenverein bestimmt (§ 3 unter f). Jede Aenderung des Zinsfußes für die Einlagen ist drei Monate vor ihrem Eintritt in der Weimarschen Zeitung oder dem etwa künftig an deren Stelle tretenden amtlichen Nachrichtenblatte bekannt zu machen.

Berechnet werden die Zinsen von der Verwaltung der Sparkasse am Schlusse des Kalenderjahres, so daß mit diesem Zeitpunkte sämmtlichen Einlegern ihr Zinsbetrag dem Kapitale in den Büchern der Sparkasse hinzugefügt wird, wobei Pfennig-Bruchtheile voll berechnet werden. Vom ersten Januar des beginnenden Jahres ab wird dieser kapitalisirte Zinsbetrag gleich den Einlagen mit verzinst.

Die jährliche Zuschreibung dieser Zinsen, um sie wieder zinstragend zu machen, ist in den Schuldbüchern nicht nöthig, und es soll, wenn eine solche für erforderlich erachtet wird, Seitens der Sparkasse dazu aufgefordert werden; wünscht sie aber ein Buchinhaber, so wird dies an jedem Wochentage, außer in den Monaten Dezember und Januar, während der Geschäftsstunden von den Beamten der Sparkasse bewirkt.

### Rückzahlung und Kündigung der Einlagen.

#### § 20.

Die Rückzahlung von Einlagen bis zum Betrage von 500 *M* kann für jedes Schuldbuch ohne vorherige Kündigung an jedem Geschäftstage der Sparkasse gefordert werden, jedoch innerhalb eines Zeitraums von zwei Wochen nur ein Mal.

Darüber hinaus ist vorherige Kündigung erforderlich und zwar bei Beträgen bis zu 1000 *M* eine solche von zwei Wochen, bei Beträgen bis zu 3000 *M* eine solche von sechs Wochen, bei Beträgen über 3000 *M* eine solche von drei Monaten. Von der Einhaltung dieser Kündigungsfristen kann nach dem Ermessen des Vorstandes abgesehen werden.

#### § 21.

Seitens der Sparkasse wird die Kündigung von Einlagen durch den Vorstand nach dessen freiem Ermessen entweder mittels Benachrichtigung des bekannten Schuldbuch-Zuhabers und Einschreibung der Kündigung in das Schuldbuch oder mittels öffentlicher Bekanntmachung in der zu Anfang eines Monats zuerst erscheinenden Nummer der Weimarschen Zeitung oder des etwa künftig an deren Stelle tretenden amtlichen Nachrichtenblattes bewirkt und zwar unter Angabe:

- a) des Namens, auf welchem das Konto steht;
- b) der Buchstaben und Nummern des Schuldbuches, welche dem Band und dem Blatt des Hauptbuches, wo die Einlage sich eingetragen findet, entsprechen;
- c) des nach Ablauf von drei Monaten zurückzuzahlenden Betrages an Kapital und Zinsen.

Diese Bekanntmachung wird zu Anfang der beiden folgenden Monate wiederholt.

Mit dem Ablaufe der dreimonatlichen Kündigungsfrist hört die Verzinsung der gekündigten Einlage und der Zinsen davon in jedem Falle auf.

## § 22.

Die Sparkasse kann die Einlagen und die darauf fällig gewordenen Zinsen mit befreiender Wirkung an jeden Inhaber des Schuldbuches auszahlen.

Verpflichtet zur Zahlung ist sie nur demjenigen Inhaber, der ihr die Rechtmäßigkeit seiner Innehabung nachweist.

Die Auszahlung erfolgt in jedem Falle nur gegen Vorlegung des Schuldbuches, sofern dieses nicht für kraftlos erklärt ist. Bei Abschlagszahlungen auf den Einlagebetrag und bei bloßen Zinsenzahlungen, welche sofort in dem vorgelegten Schuldbuche abzuschreiben sind, wird dieses nach erfolgter Abschreibung zurückgegeben. Wenn dagegen der ganze Einlagebetrag oder dessen Rest nebst Zinsen erhoben wird, so behält die Sparkasse das vorgelegte Schuldbuch zurück.

Die zurückbehaltenen Schuldbücher werden kassirt und noch ein Jahr nach Prüfung der betreffenden Rechnungen aufbewahrt, dann aber vernichtet.

## § 23.

**Gesperrte Schuldbücher.**

In den Fällen, in welchen für eine Einlage die Bestimmung getroffen wird, daß eine Auszahlung nicht vor dem Ablaufe eines bestimmten Zeitraums oder vor dem Eintritte einer bestimmten Thatsache, z. B. nicht vor Eintritt der Volljährigkeit eines Minderjährigen (zu dessen Gunsten die Einlage gemacht wird) erfolgen soll, werden „gesperrte Schuldbücher“ ausgegeben, welche sowohl auf dem Umschlage, wie auf dem ersten Blatte als solche augenfällig kenntlich gemacht werden.

Auf gesperrte Schuldbücher werden Auszahlungen an Kapital und Zinsen nicht eher geleistet, als bis der bestimmte Zeitraum abgelaufen oder die bestimmte Thatsache eingetreten bezw. der Eintritt dieser Thatsache unmöglich geworden ist.

Sollten die anfallenden Zinsen von der Sperrung ausgeschlossen sein, so muß dies ausdrücklich vorbehalten werden.

Ist die Einlage bei einer Frau bis zur Verheirathung oder bei einem Manne bis zum Eintritt in den Militärdienst gesperrt, so endigt die Sperrung auch dann, wenn die Frau, ohne zu heirathen, das vierzigste, der Mann, ohne in das aktive Heer oder die aktive Marine eingetreten zu sein, das fünfundzwanzigste Lebensjahr erreicht.

Der Zeitpunkt, mit welchem die Sperrung aufhört, ist auf dem ersten Blatte des Schuldbuches genau zu vermerken.

Nach Eintritt dieses Zeitpunktes kann auf Antrag desjenigen, auf dessen Namen das Schuldbuch lautet, eine weitere Sperrung bestimmt werden.

Der Vorstand kann auf Antrag die Auszahlung vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Sperrung aufhört, beschließen, wenn derjenige, auf dessen Namen das Schuldbuch lautet, auswandern will oder sich in dringender Noth befindet. Ist die Einlage nachweislich von einem im Deutschen Reiche wohnenden Dritten gemacht, so muß dieser vor der Beschlußfassung mit seinen etwaigen Einwendungen, an welche jedoch der Vorstand in keiner Weise gebunden ist, gehört werden.

## § 24.

**Mündelgelder - Einlagen.**

Für Einlagen, welche von einem Vormund (Beistand oder Pfleger) mit der Bestimmung gemacht worden, daß zu ihrer Erhebung die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich sei, ebenso für Einlagen, hinsichtlich deren diese Bestimmung vom Vormund (Beistand oder Pfleger) erst später getroffen wird, gelten folgende besondere Vorschriften:

1. Die Schuldbücher sind sowohl auf dem Umschlage wie auf dem ersten Blatte als „Schuldbücher über Mündelgelder“ augenfällig kenntlich zu machen.
2. Kapitalrückzahlungen werden auf solche Einlagen nur dann geleistet, wenn entweder der Gegenvormund seine Genehmigung dazu mündlich im Geschäftslokale der Sparkasse erteilt, oder die von ihm erteilte Genehmigung durch eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Urkunde nachgewiesen wird, oder wenn die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts urkundlich nachgewiesen wird.

## § 25.

**Verfall der Einlagen.**

Wenn auf ein Schuldbuch dreißig Jahre hindurch weder eine neue Einlage an die Sparkasse eingezahlt, noch die Einlage ganz oder theilweise zurückgefordert wird, noch Zinsen davon erhoben, noch die Zinsen im Schuldbuche zugeschrieben werden, so hat der Vorstand eine öffentliche Aufforderung in der Weimariſchen Zeitung oder dem etwa künftig an deren Stelle tretenden amtlichen Nachrichtenblatt an den Inhaber des Schuldbuches zu erlassen, innerhalb drei Monaten die Einlage nebst Zinsen zurückzuziehen.

Nach dem Ablaufe dieser Frist fällt die Einlage nebst Zinsen der Sparkasse anheim und der Inhaber des Schuldbuches sowie etwaige sonstige Berechtigte verlieren ihre Ansprüche an dem Schuldbuche.

Werden aber vor Ablauf der Frist Ansprüche angemeldet, so werden vor Auszahlung der Einlage und der Zinsen die Kosten der Bekanntmachung in dem vorgelegten Schuldbuche abgeschrieben.

## § 26.

**Kraftloserklärung von Schuldbüchern.**

Die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vermischter Schuldbücher richtet sich nach den einschlagenden Bestimmungen des Landesgesetzes über die Ausführungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Einführungsgesetzes dazu.

**Verwaltungsgrundsätze.**

## § 27.

Alle Geschäfte der Sparkasse, mit welchen eine Gelbzahlung verbunden ist, müssen in ihren Geschäftsräumen vorgenommen werden. Wenn ausnahmsweise ein solches Geschäft außerhalb der Geschäftsräume vorgenommen werden soll, so bedarf es einer schriftlichen, darauf gerichteten Vollmacht des Vorstandes.

Die Tage und Stunden, zu welchen die Sparkasse Einlagen annimmt, Zinsen bezahlt oder auf Einlagen Rückzahlungen leistet, werden vom Sparkassevereine festgesetzt und in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

#### § 28.

Alle bei der Sparkasse eingehenden Gelder werden, sobald sich ein Ueberschuß gegen den zurückzahlenden Bedarf zeigt, möglichst in Forderungen angelegt, für die eine sichere Hypothek an einem in Deutschland belegenen Grundstücke besteht oder bestellt wird, oder in sicheren Grundschulden an in Deutschland gelegenen Grundstücken (Vgl. § 1807, Absatz 1, Ziffer 1 des B. G.=B.). Die Sicherheit bemißt sich nach den für die Anlegung von Mündelgeld landesgesetzlich festgestellten Grundbägen (Vergl. § 1807, Absatz 2 B. G.=B.). Summen unter 100 *M* werden nicht ausgeliehen.

Fehlt es an Gelegenheit zu solchen Ausleihungen oder erscheint eine solche Art der Ausleihung nach Lage der Umstände nicht rathsam, so können die überschüssigen Gelder entweder zur Anschaffung von sonstigen durch § 1807 Absatz 1 Ziffer 2 bis 4 B. G.=B. und durch landesgesetzliche Vorschriften (Vgl. die Artikel 212 und 218 des Einführungsgesetzes zum B. G.=B.) zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärten Werthen verwendet oder, wenn auch dieses nicht rathsam erscheint, bei einer durch Landesgesetz nach Maßgabe des § 1808 B. G.=B. zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärten Bank angelegt werden.

Außerdem können solche Gelder auch bis zu einem Betrage, welcher 25 Prozent des Reservefonds der Sparkasse nicht übersteigt, bei einer anderen durch Beschluß des „erweiterten Vorstandes“ zu bestimmenden deutschen Bank in laufender Rechnung oder gegen Schuldverschreibungen, welche mit längstens einmonatlicher Kündigungsfrist zahlbar sind, angelegt werden.

#### § 29.

Nach erfolgter Abhaltung der Hauptversammlung des Sparkassevereins (§ 4) hat der Vorstand die Jahresübersichten demjenigen Mitgliede des Großherzoglichen Hauses, von welchem das Protektorat über die Sparkasse geführt wird, mit Bericht zu überreichen und außerdem eine kurze Uebersicht über den Zustand der Sparkasse öffentlich bekannt zu machen.

2c. 2c.

Diese Satzungen treten an Stelle der bisherigen „Erneuerten Statuten“ vom 10. Juli 1849 und ihrer Nachträge am 1. Januar 1900 mit der Maßgabe in Kraft, daß die zu diesem Zeitpunkte im Amte befindlichen Mitglieder des bisherigen „Verwaltungsausschusses“ und des bisherigen „Berathungsausschusses“ für die weitere Dauer ihrer Amtszeit als Mitglieder des Vorstandes beziehungsweise als Verwaltungsräthe zu gelten haben und ihre Amtszeit, je nachdem sie nach den bisherigen Statuten am letzten Tage des Februar oder des August 1900, 1901 oder 1902 zu endigen hätte, bis zum 31. März oder 30. September der entsprechenden Jahre erstreckt wird.

Weimar, den 16. Februar 1899.

**Der Sparkasseverein.**

